

## Waadtländische Unfallversicherung auf Gegenseitigkeit

### Allgemeine Bedingungen für die Privat- und Familien- Haftpflichtversicherung

**Grundlage.** Art. 1. — <sup>1</sup> Grundlage des vorliegenden Vertrages bilden der Versicherungsantrag, die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen und ausserdem das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG).

<sup>2</sup> Die Waadtländische Unfallversicherung auf Gegenseitigkeit wird im folgenden kurz WAADT-Unfall genannt.

**Gegenstand.** Art. 2. — <sup>1</sup> Der Vertrag hat die Versicherung der Haftpflicht des Versicherten zum Gegenstand, wie sie sich auf Grund des Privatrechtes eines der westeuropäischen Staaten Italien, Österreich, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Schweden und der westlich davon gelegenen Länder ergibt.

<sup>2</sup> Diese Versicherung erstreckt sich:

- a) auf die Regulierung von Schadenersatzansprüchen zufolge einer Handlung oder Unterlassung, die Ursache ist
  1. von *Personenschäden*, d. h. des Todes, von Verletzungen oder von Gesundheitsschädigungen,
  2. von *Sachschäden*, d. h. der Beschädigung oder der Zerstörung von Sachen oder Tieren, sofern damit die Voraussetzungen eines Schadenereignisses im Sinne des Art. 3 erfüllt sind;
- b) auf die Abwehr unbegründeter Schadenersatzforderungen, die aus einem Schadenereignis hergeleitet werden, für das die WAADT-Unfall die Haftpflicht versichert.

**Begriff des Schadenereignisses.** Art. 3. — Ein Schadenereignis im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn Dritte unfallmässig Personen- oder Sachschäden erleiden, deren Ursache während der Gültigkeitsdauer des Vertrages gesetzt wird. Das Schadenereignis ist dann nicht unfallmässig, wenn der Versicherte dessen Eintritt nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge voraussehen musste.

**Höchstleistungen.** Art. 4. — Die Gesamtentschädigung, die Prozesskosten sowie die der Gegenpartei geschuldeten Zinsen und Prozessentschädigungen inbegriffen, kann pro Schadenereignis die in der Police festgesetzte Höchstversicherungssumme nicht übersteigen, welches auch die Zahl der haftpflichtigen Versicherten sei.

**Versicherte Personen.** Art. 5. — <sup>1</sup> Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftpflicht des Versicherungsnehmers, seines Ehegatten, ihrer minderjährigen Kinder und auf diejenige der anderen in Art. 333 Abs. 1 des ZGB erwähnten Personen.

<sup>2</sup> Die Versicherung deckt auch die persönliche Haftpflicht der im Haushalt eines Versicherten beschäftigten Hausangestellten, jedoch ausschliesslich für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für diesen Versicherten verursachen.

**Versicherte Gefahren.** Art. 6. — <sup>1</sup> Die WAADT-Unfall gewährt den Versicherten Versicherungsschutz für Schäden, die sie im täglichen Leben, d. h. als *Privatpersonen*, verursachen, unter Ausschluss der Haftpflicht aus einem Beruf oder irgendeiner Erwerbstätigkeit. Die WAADT-Unfall deckt somit die Haftpflicht der Versicherten namentlich in ihrer Eigenschaft als *Familienvorstand*, *Dienst-*

*herr von Hausangestellten*, *Sportler*, *Halter von Katzen, Geflügel, Vögeln, Bienen und Kaninchen*, *Eigentümer von Radio- und Fernsehrichtungen*.

<sup>2</sup> Die WAADT-Unfall versichert im gleichen Rahmen die Haftpflicht:

- a) des Versicherungsnehmers als *Eigentümer des von ihm bewohnten Hauses*, sofern es insgesamt nicht mehr als zwei Wohnungen enthält oder nicht Industrie-, Gewerbe-, Handels- oder landwirtschaftlichen Zwecken dient;
- b) aus der *Benützung von Fahrrädern*, sofern sie mit einem amtlichen Kontrollzeichen versehen sind, das mittels eines auf Grund dieses Vertrages ausgehändigten Versicherungsnachweises eingelöst worden ist. Der Versicherte geniesst diesfalls mit Ausnahme der Versicherungssummen entsprechend der geltenden kantonalen Gesetzgebung Versicherungsschutz. Die WAADT-Unfall händigt pro Police unentgeltlich zwei Nachweise aus;
- c) als *Halter eines Hundes*. Die Versicherung gilt ausschliesslich für einen Hund, ohne Rücksicht auf die Zahl der Versicherten;
- d) als *Halter eines Pferdes*. Die Versicherung gilt ausschliesslich für ein Pferd, ohne Rücksicht auf die Zahl der Versicherten;
- e) als *Schütze und Besitzer von Waffen und Munition*, unter Ausschluss der Haftpflicht als Jäger;
- f) als *Wehrmann der schweizerischen Armee* (Offizier, Unteroffizier, Soldat); die Haftpflicht der Berufsmilitärpersonen sowie diejenige für Schadenereignisse, die anlässlich von Kriegshandlungen, Aufruhr oder bürgerlichen Unruhen verursacht werden oder die sich aus irgendeiner medizinischen Betätigung ergeben, ist jedoch von der Versicherung ausgeschlossen.

**Ausschlüsse.** Art. 7. — Die Haftpflicht des Versicherten ist nicht gedeckt

- a) wenn sie auf einer besonderen Vereinbarung beruht, die über die gesetzlich umschriebene Haftung hinausgeht;
- b) für Schäden, die bei Verübung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens oder im Zustande der Trunkenheit oder einer Geistesstörung verursacht werden;
- c) für Schäden, die durch ein in Betrieb befindliches oder stillstehendes Motorfahrzeug jeder Art verursacht werden, einschliesslich Motor- und Segelboote und Luftfahrzeuge jeder Art;
- d) für Schäden an beweglichen oder unbeweglichen Sachen, an denen dem Versicherten oder einer Person, für deren Verhalten er einzustehen hat, das Eigentum oder der volle oder teilweise Gebrauch oder Nutzen zusteht, oder deren Aufbewahrung, Bewachung oder Unterhalt ihm oder einer Person, für deren Verhalten er einzustehen hat, ganz oder teilweise obliegt;
- e) für Schäden, die der Versicherte oder eine Person, für deren Verhalten er einzustehen hat, zufolge mangelhafter oder unterlassener Ausführung irgendeiner entgeltlichen oder unentgeltlichen Arbeit (Bauen, Fabrikation, Reparatur, Umänderung, Revision, Unterhalt, Einrichten, Verkauf, Lieferung, Transport, landwirtschaftliche und Gärtnerarbeiten usw.) verursacht und die den Gegenstand dieser Arbeit treffen; dasselbe gilt für Schäden an beweg-



lichen Sachen, Gebäuden oder Teilen davon, die zufolge ihrer Lage mit dem Gegenstand dieser Arbeit eng verbunden sind oder waren;

- f) für Schäden, die durch Einwirkungen der Atomkernenergie eintreten;
- g) für Schadenereignisse, die die nachbezeichneten Personen an Leib, Leben, Eigentum oder Vermögen treffen:

1. Personen, deren Haftpflicht durch diesen Vertrag versichert ist;
2. den Ehegatten, Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister einer Person, die den Schaden verursacht oder die für ihn ganz oder teilweise Ersatz zu leisten hat; ferner alle Verwandten und Verschwägerten einer Person, die den Schaden verursacht oder die für ihn ganz oder teilweise Ersatz zu leisten hat, sofern sie mit der einen oder der anderen derselben in Hausgemeinschaft leben;
3. Personen, die dauernd im Dienste eines Versicherten stehen;
4. Personen, die vorübergehend im Dienste des Versicherten stehen, aber nur bei Verrichtung irgendeiner Arbeit für ihn.

**Inkrafttreten, Prämienzahlung.**

**Art. 8.** — <sup>1</sup> Die Versicherung ist abgeschlossen, sobald die WAADT-Unfall dem Versicherungsnehmer die Annahme des Versicherungsantrages mitteilt. Die Verpflichtungen der WAADT-Unfall beginnen jedoch erst mit dem vereinbarten Datum des Inkrafttretens und nach Erhalt der ersten Prämie samt Gebühren und eidg. Stempel.

<sup>2</sup> Die Folgeprämien sind zum voraus an den in der Police festgesetzten Verfalltagen entweder am Sitze der WAADT-Unfall oder an dem einer ihrer Generalagenturen zu zahlen. Im Unterlassungsfalle wird der Versicherungsnehmer auf seine Kosten schriftlich zur Zahlung innert vierzehn Tagen aufgefordert. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruhen nach Ablauf der Mahnfrist die Verpflichtungen der WAADT-Unfall.

**Vertragsdauer.**

**Art. 9.** — Der Vertrag ist für eine erste Dauer abgeschlossen, die um Mitternacht des in der Police festgesetzten Tages abläuft. Er erneuert sich jedoch stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht jeweils drei Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird. Um gültig zu sein, muss die Kündigung spätestens am Tage vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der WAADT-Unfall bzw. beim Versicherungsnehmer eintreffen.

**Gefährsänderung und verhältnismässige Kürzung der Versicherungsleistung.**

**Art. 10.** — <sup>1</sup> Der Wegfall einer oder mehrerer der in den vorstehenden Art. 5 und 6 genannten Gefahren stellt keinen Grund zur Auflösung des Vertrages dar und hat keinerlei Ermässigung der Prämie, die eine Pauschalprämie ist, zur Folge.

<sup>2</sup> Sobald alle Versicherten zusammen eine grössere als die in der Police angegebene Zahl von Hunden oder Pferden halten, hat der Versicherungsnehmer die WAADT-Unfall hiervon ohne Verzug in Kenntnis zu setzen und ihr eine Zuschlagsprämie zu entrichten. Unterlässt er diese Mitteilung, so werden die Versicherungssummen und die Versicherungsleistungen im Verhältnis der in der Police angegebenen zu der im Zeitpunkte des Schadenereignisses von allen Versicherten zusammen gehaltenen Zahl von Hunden oder Pferden reduziert.

**Pflichten im Schadenfall.**

**Art. 11.** — <sup>1</sup> Bei Eintritt eines Schadenereignisses, dessen Folgen die Versicherung betreffen könnten, hat der Versicherte oder der Versicherungsnehmer die WAADT-Unfall unverzüglich, spätestens aber innert vierzehn Tagen, schriftlich hiervon zu benachrichtigen, wobei Ort, Tag, Stunde, Ursachen und Umstände des Schadenereignisses gewissenhaft anzugeben und alle diese betreffenden Schriftstücke einzusenden sind.

<sup>2</sup> Im Falle der Einleitung einer Strafverfolgung oder der gerichtlichen oder aussergerichtlichen Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Versicherten hat dieser oder der Versicherungsnehmer die WAADT-Unfall sofort davon zu benachrichtigen und ihr gleichzeitig alle die Angelegenheit betreffenden Schriftstücke zuzustellen.

<sup>3</sup> In schweren Fällen, insbesondere wenn das Schadenereignis den Tod einer Person bewirkt hat, ist der Versicherte oder der Versicherungsnehmer gehalten,

die WAADT-Unfall sofort telephonisch oder telegraphisch zu benachrichtigen (Telegrammadresse: Mutuelle, Lausanne).

<sup>4</sup> Ohne Ermächtigung der WAADT-Unfall darf weder der Versicherte noch der Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche anerkennen oder befriedigen oder diesbezüglich mit der Gegenpartei verhandeln. Sie haben die WAADT-Unfall in der Abklärung des Tatbestandes und in der Beschaffung der Beweismittel, die zur Ermittlung der Schadenursachen und der Verantwortlichkeit dienen, nach Möglichkeit zu unterstützen.

<sup>5</sup> Bei allen gegen die Vertragstreue verstossenden Handlungen des Versicherten oder des Versicherungsnehmers oder bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieses Artikels entfällt jede Leistungspflicht der WAADT-Unfall. Die WAADT-Unfall hat jedoch ihre Verpflichtungen einzuhalten, wenn der Versicherte oder der Versicherungsnehmer den vorgenannten Obliegenheiten ohne Verschulden nicht nachgekommen ist.

**Strafprozess.**

**Art. 12.** — Die WAADT-Unfall behält sich das Recht vor, in einem Strafverfahren die Verteidigung des Angeklagten zu führen. Sie übernimmt in diesem Falle die Kosten des von ihr bestellten Anwaltes. Alle weiteren Kosten, die sich aus dem Strafverfahren ergeben, sind von der Ersatzpflicht ausgeschlossen.

**Zivilprozess.**

**Art. 13.** — <sup>1</sup> Kommt es mangels gütlicher Verständigung mit dem Geschädigten zur Klage gegen den Versicherten, so übernimmt die WAADT-Unfall die Führung des Prozesses und der Versicherte verpflichtet sich, dem von der WAADT-Unfall bezeichneten Anwalt Prozessvollmacht zu erteilen. Unterlässt er dies, so geht er seiner Rechte aus der Versicherung verlustig.

<sup>2</sup> Die WAADT-Unfall trägt alle aus dem Zivilprozess entstehenden Kosten. Übersteigen sie zusammen mit der den Geschädigten zugesprochenen Entschädigung den in der Police festgesetzten Höchstbetrag, so rechnet die WAADT-Unfall die Prozesskosten sowie die der Gegenpartei zugesprochene Prozessentschädigung und die Zinsen auf die Versicherungssumme an. Ein Rest wird zur Bezahlung der den Geschädigten geschuldeten Entschädigung verwendet.

<sup>3</sup> Die vergleichsweise Erledigung eines Schadenfalles durch die WAADT-Unfall oder ein gegen den Versicherten ergangenes Gerichtsurteil ist für den Versicherten verbindlich, und zwar auch in Fällen, in denen er nach Gesetzesvorschrift oder vertraglicher Vereinbarung einen Teil des Schadens selber zu tragen hat.

<sup>4</sup> Die Rechte, die dem Versicherten gegenüber der WAADT-Unfall zustehen, können nicht abgetreten werden.

**Rücktritt im Schadenfall.**

**Art. 14.** — <sup>1</sup> Nach jedem Schadenereignis, für das die WAADT-Unfall eine Leistung zu erbringen hat, steht ihr und dem Versicherungsnehmer das Recht zu, spätestens bei Auszahlung des geschuldeten Betrages vom Vertrage zurückzutreten.

<sup>2</sup> Tritt die WAADT-Unfall zurück, so erlischt ihre Haftung vierzehn Tage nach der Zustellung der Rücktrittserklärung und die nichtverbrauchte Prämie wird zurückerstattet.

<sup>3</sup> Tritt der Versicherungsnehmer zurück, so erlischt die Versicherung mit dem Erhalt der Rücktrittserklärung, doch hat die WAADT-Unfall trotzdem Anspruch auf die ganze Prämie für die laufende Versicherungsperiode und auf die Rückerstattung der für eine mehrjährige Vertragsdauer gewährten Rabatte.

**Adresse.**

**Art. 15.** — Der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte hat die ihm obliegenden Anzeigen und Mitteilungen an die WAADT-Unfall entweder der Direktion in Lausanne oder jener Generalagentur zuzustellen, die in der Police bezeichnet oder dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten später schriftlich als zuständig bekannt gegeben wurde.

**Gerichtsstand.**

**Art. 16.** — Für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag anerkennt die WAADT-Unfall den Gerichtsstand des schweizerischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder der Anspruchsberechtigten.